



Das neue Verpackungsrecht

1. Worum geht es?

Am **12. August 2026** treten zwei neue Regeln in Kraft:

- die **EU-Verordnung PPWR** (Packaging and Packaging Waste Regulation) und
- das passende **deutsche Durchführungsgesetz (VerpackDG)**.

Die PPWR gilt seit dem 11. Februar 2025 und wird ab dem 12. August 2026 für alle EU-Länder verbindlich.

Ziel der neuen Regeln:

- weniger Verpackungsmüll,
- bessere Recyclingfähigkeit,
- mehr Kreislaufwirtschaft.

Neu sind auch verbindliche Vorgaben zu Recyclingmaterial (Rezyklat), Wiederverwendbarkeit, Kompostierbarkeit und zur Kennzeichnung von Verpackungen. Die Kennzeichnungspflichten greifen erst ab 12.08.2028 oder 24 Monate nach Inkrafttreten der einschlägigen Durchführungsrechtsakte – je nachdem, was später liegt.

Haftungsausschluss: Dieses Merkblatt gibt den Rechts- und Kenntnisstand im Juli 2026 wieder. Trotz sorgfältiger Recherche übernehmen wir keine Haftung für Inhalte, Fehler, Auslassungen oder externe Links. Das Merkblatt ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Änderungen und Aktualisierungen bleiben vorbehalten.

Stand: 04.08.2026

2. Drei Rollen – drei Pflichten

Das neue Recht unterscheidet drei Rollen. Jede Rolle hat eigene Pflichten.

Rolle	Kurz erklärt	Wichtigste Pflicht
Erzeuger	Verantwortlich dafür, dass die Verpackung den Regeln entspricht.	Erstellt Konformitätserklärung und technische Dokumentation für jede Verpackungsart.
Hersteller	Das erste Unternehmen, das ein verpacktes Produkt auf den Markt bringt.	Zahlt für Sammlung und Verwertung, registriert sich bei der Behörde und trägt die EPR-Gebühr.
Vertreiber	Stellt Verpackungen auf dem Markt für den Endabnehmer bereit.	Prüft, ob die Verpackung gekennzeichnet und der Hersteller registriert ist; kooperiert mit den Behörden.

Hinweis: EPR steht für „erweiterte Herstellerverantwortung“.

3. Was müssen Bäckereien tun?

Schritt 1: Welche Verpackungen nutzen Sie?

Verpackungsart	Kurz erklärt	Beispiel
Verkaufsverpackung	Bildet mit dem Produkt eine Verkaufseinheit für den Kunden.	Schachtel Pralinen
Verpackung zum Mitnehmen (Serviceverpackung)	Wird vor Ort mit Getränken oder Speisen befüllt, für den sofortigen Verzehr unterwegs.	Kaffeebecher, Brötchen- oder Brottüte
Transportverpackung	Schützt Produkte beim Transport (keine Straßen-Transportcontainer).	Versandkarton für Weihnachtsstollen

Schritt 2: Welche Rolle hat Ihr Betrieb?

Je nach Verpackungsart kann Ihr Betrieb **Vertreiber, Erzeuger oder Hersteller** sein. Daraus folgen Pflichten zur Registrierung, Meldung, Information oder Dokumentation. Prüfen Sie das im Einzelfall.

Wichtiger Hinweis – das Logo entscheidet:

a) Neutrale Verpackung (ohne Ihr Logo, Namen oder Design)

Kaufen Sie leere Standard-Tüten, -Kartons oder -Becher bei einem deutschen Großhändler, sind Sie **nur Vertreiber**.

- Dokumentation und Konformität liegen beim Großhändler.
- **Ihre Aufgabe:** nur prüfen, ob die Verpackung den Regeln entspricht – z. B. per Nachfrage beim Lieferanten, über die Rechnung oder mitgelieferte Dokumente.

b) Verpackung mit Ihrem eigenen Logo, Namen oder Design

Lassen Sie Tüten, Becher etc. individuell bedrucken, gelten Sie möglicherweise als **Hersteller**.

- Dann treffen Sie umfangreiche Herstellerpflichten (Registrierung, EPR-Gebühr, Dokumentation).
- **Ausnahme:** nur für Kleinstbetriebe.

Tipp: Überlegen Sie, ob Sie Verpackungen künftig noch mit eigenem Logo bedrucken lassen – sonst können umfangreiche Herstellerpflichten auf Sie zukommen.

4. PFAS-Verbot für Lebensmittelverpackungen

Ab dem **12. August 2026** gilt EU-weit ein strenges Verbot: Verpackungen mit Lebensmittelkontakt dürfen die Grenzwerte für **PFAS** („Ewigkeitschemikalien“) nicht überschreiten.

Warum betrifft das Bäckereien? PFAS machten Papier und Pappe früher fett- und wasserabweisend. Betroffen sind vor allem beschichtete Einschlagpapiere (z. B. für Snacks oder Sahnetorten) und Snackschalen.

Ihre Pflicht ab dem 12. August 2026: Lassen Sie sich von Ihren Lieferanten **schriftlich bestätigen** (Konformitätserklärung), dass Papiere, Tüten und Schalen PPWR-konform und frei von unzulässigen PFAS-Mengen sind.

Hinweis: Bereits gelieferte Verpackungen, die sich im Lager befinden, können bis spätestens 12.08.2031 aufgebraucht werden.

5. Ihre Checkliste auf einen Blick

- ☐ Verpackungsarten im Betrieb erfassen
- ☐ Rolle je Verpackungsart klären
- ☐ Konformitätserklärung + technische Dokumentation vom Lieferanten anfordern
- ☐ PFAS-Freiheit bei neuen Bestellungen ab dem 12.08.2026 schriftlich bestätigen lassen
- ☐ Bereits im Lager befindliche Altbestände bis spätestens 12.08.2031 aufbrauchen
- ☐ Ggf. bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registrieren